

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ  
DEUTSCHLAND  
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für  
ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V.

**Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz**

**An die Gemeinde Schöneck**

Email: info@schoeneck.de

**sowie an das Planungsbüro Egel**

Email: planungsgruppe-egel@t-online.de

Absender dieses Schreibens:

BUND Landesverband Hessen e.V.

Dr. Werner Neumann

Stammheimer Str. 8 b

63674 Altenstadt

Tel. 0172 66 73 815

werner.neumann@bund.net

Ihre Zeichen  
15004-00

Ihre Nachricht vom  
20.10.2022

Unsere Zeichen  
Schöneck Nord II

Datum  
17.11.2022

**Gemeinde Schöneck – Ortsteil Kilianstädten**

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauBG**

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rück, sehr geehrter Herr Egel,**

im Namen und Auftrag der oben genannten anerkannten Verbände BUND und HGON übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB § 3 (1) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB § 4 (1).

BUND und HGON lehnen den Entwurf des Bebauungsplans ab. Im Folgenden erläutern und begründen wir dies bezogen auf jeweilige Sachkomplexe.

**1. Veranlassung des Bebauungsplans**

Das Plangebiet ist „weitgehend“ aber nicht vollständig im RegFNP2010 erhalten. Es soll eine Änderung und Erweiterung des RegFNP erfolgen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, es hat hierzu auch noch keine Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Wir kritisieren, dass nicht zuerst festgestellt wird, ob diese Erweiterung des Plangebiets im RegFNP umsetzbar ist. Zuallererst wäre es geboten, festzustellen, ob diese Erweiterung gerade auch im Sinne des Gebotes des Bodenschutzgesetzes, die zu sparsamen Umgang mit dem Boden zwingt, überhaupt erforderlich ist. Wir stellen dazu fest, dass diese Erweiterung nicht erforderlich ist, um das unsprünglich in der Regionalplanung festgelegte Ziel „gewerbliche Fläche“ umzusetzen. Wir widersprechen daher der Erweiterung und Änderung des Plangebietes. Damit wird in Folge auch der geplante Bebauungsplan rechtswidrig. Denn die bisher ausgewiesene Fläche bietet ausreichend Raum für Gewerbe. Es gibt keine planerische Begründung wieso durch die Erweiterung ein zuvor

abgewogene Sicherstellung des regionalen Grünzugs und eines Gebietes mit „besonderer Klimafunktion“ geändert und damit von den **Grundzügen der Planung** des beschlossenen RegFNP 2010 abgewichen wird. Ebenso widersprechen wir der geplanten Änderung des RegFNP2010 von 4,8 ha, die eine Änderung der bisherigen **Vorranggebietes „Landwirtschaft“** mit Überlagerung des Vorbehaltsgebietes „Grundwasserschutz“ in „gewerbliche Fläche“ vorsieht. Diese Änderung des RegFNP2010 tangiert also örtlich gravierende Änderungen zur Einschränkung der Landwirtschaft, deren Flächen, wie sich gerade erweist, in besonderem Maße zur Sicherstellung einer regionalen Versorgung mit Nahrungsmitteln, gesichert werden müssen. Ebenso werden – ohne besonderen Grund – Flächen zum lokalen Klimaschutz und Grundwasserschutz weggenommen, ohne dass die Auswirkungen dieser Maßnahme geprüft wurde und ohne dass hierfür eine Kompensation erfolgt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Hinweis des RP Darmstadt, (in: Auslegungsunterlagen aus der 1. Beteiligung, Datei 1.2., dort S. 37, Schreiben ohne Datum und Unterschrift) dass aufgrund der Abweichung von einem Vorranggebiet Landwirtschaft ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden kann, nicht in der aktuellen Vorlage abgearbeitet wurde. Daher ist die Vorlage in einer wesentlichen planungsrechtlichen Grundlage unvollständig und muss überarbeitet werden.

## **2. Fragestellung Rechenzentrum**

In der Begründung zum B-Plan wird zwar an einigen Stellen von einem Rechenzentrum gesprochen, aber in keiner Weise auf den Bedarf oder die spezifischen Anforderungen eingegangen. Es wird von einem „akuten Bedarf für die IT-Branche“ gesprochen. Dieser Bedarf wird aber im B-Plan in keiner Weise näher dargelegt. Man müsste dazu beispielsweise nachweisen, dass insbesondere für den Bedarf an IT-Dienstleistung in Schöneck eine bestimmte Rechenleistung (Bytes/Sekunde) oder der Datenspeicherung in (Bytes) erforderlich ist. Dies ist nicht erfolgt. Daher ist der Bedarf des B-Plans und der Erweiterung der Fläche nicht nachgewiesen, im Widerspruch zu den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Boden und Fläche.

Zum Zweiten könnte man darüber nachdenken, dass dieser „IT-Bedarf“ für „die Branche“ auch überregional erforderlich sein könnte, zumal durchaus im Rhein-Main-Gebiet zahlreiche Rechenzentren gebaut wurden und gebaut werden sollen. Frage ist aber, warum in Schöneck und warum in Kilianstädten Nord und warum in einer Größe, für die die bisherige Planausweisung nicht reicht.

In der Vorlage der Regionalversammlung IX/153.0 vom 1.6.2021 heißt es hierzu, die Gemeinde Schöneck beabsichtige die Ansiedlung „eines Rechenzentrums“. Jedoch heißt es weiter in der Begründung des erhöhten Flächenbedarfs : *„Durch die Modulbauweise der Rechenzentren wird jedoch mehr Fläche benötigt, weshalb eine Erweiterung des geplanten Gewerbegebietes nach Norden und Osten vorgesehen ist.“*

Dies verwundert, weil es dafür keine weitere Begründung gibt. Gerade eine „Modulbauweise“ würde es ja ermöglichen, den Bau eines Rechenzentrums der gegebenen Fläche für Gewerbe anzupassen. Zahlreiche Rechenzentren im Rhein-Main-Gebiet werden den nutzbaren Grundstücken angepasst, auch durch eine mehrstöckige Bauweise. Darstellungen des

Interessenten in einer Bürgerversammlung sowie dessen Internetauftritt zeigt jedoch, dass dessen Bauweise eines Rechenzentrums (das nach dessen Sprechweise in mehrere (Unter-)Rechenzentren aufgeteilt gebaut wird) darin besteht, besonders flächenverbrauchend zu bauen. Die Unfähigkeit des Investors, die Fläche nicht zu schonen, kann jedoch kein planerischer Grund sein, gegen die zuvor im RegFNP beschlossenen Planungsziele, insbesondere, die die Umwelt und Natur betreffen, zu verstoßen. Die Gemeinde Schöneck hätte daher den Investor auffordern müssen, sich an die Plangegebenheiten zu halten, statt im quasi Gehorsam gegenüber dem Investor, dessen flächenfressendes Baukonzept in die Regional- und Bauleitplanung einzugeben. Somit hat die Gemeinde Schöneck schon mit Aufstellung dieses B-Plans sowie der eingeleiteten Änderung des RegFNP grundlegend gegen die Ziele und Grundsätze des RegFNP verstoßen.

In der Begründung des Formblattes des Regionalverbandes heisst es hierzu seitens der Gemeinde Schöneck: *„Nun liegt uns eine konkrete Anfrage eines deutschen Rechenzentrumsbetreibers vor, der entsprechend unserm Antrag eine größere Fläche benötigt.“*

Diese Begründung ist keine Begründung, denn es wird auch dort nicht näher dargelegt, wieso dieser RZ-Betreiber ausgerechnet eine größere Fläche benötigt.

Bezeichnenderweise wurde diese Frage in der Bürgerversammlung durch den früheren Verbandsdirektor des Regionalverbandes FRM und früheren Bürgermeister Schönecks, Ludger Stüve, gestellt *„wieso die Firma Hetzner nicht einfach höher statt länger bauen könne“*. Die Frage blieb ohne Antwort.

Dies bedeutet, dass es seitens des Investors und der Gemeinde Schöneck keine Begründung zur Erweiterung des Plangebietes gegenüber der bisherigen Ausweisung im RegFNP gibt. Entsprechende Verstöße gegen das Planungsrecht sowie damit verbunden gegen Umweltgesetze dürften rechtlich nicht haltbar sein.

Gerade durch die von der Firma alleinig gebaute „Modulbauweise“ wäre es möglich, deren Konzept der bereitstehenden Fläche anzupassen. Warum deren Flächenbedarf größer ist, ist nicht begründet. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Rechenleistung der Server künftig bezogen auf deren Flächenbedarf steigt, so dass auch aus diesem Grund eine Erweiterung des Plangebietes nicht erforderlich ist.

Die Begründung des B-Plans ist zudem irreführend und planrechtlich unkorrekt, als in der Begründung (S. 2) davon gesprochen wird, dass neben dem Bedarf der IT-Branche auch „die Eigenentwicklung von ortsansässigen Betrieben“ gefördert werden soll. Durch die Vereinbarung der Gemeinde Schöneck mit einem „Investor der RZ-Branche“ und entsprechenden Darlegungen im Regionalverband, ist aber eine Entwicklung für ortsansässige Betriebe von vornherein ausgeschlossen. Die Darstellung im B-Plan, dass dieser angeblich eine anbieteroffene Planung darstellt, ist falsch und kann sich als rechtswidrig erweisen. Denn schon von Beginn an ist klar, dass hier eine Planung nur und allein für ein Projekt eines Vorhabenträgers erfolgt. Dies hätte sich aber auch im B-Plan niederschlagen müssen. Entsprechend muss dann auch die Alternativenprüfung ausfallen, denn diese wäre völlig anders zu konzipieren, wenn es eine kleinteilige Vielzahl von Interessenten des örtlichen Gewerbes gibt oder nur ein sehr großes Vorhaben.

Tatsächlich liegt im B-Plan eine widersprüchliche Grundlage und Begründung vor. Denn tatsächlich erfolgt die Entwicklung des Gewerbegebiets schon seit Fassung des Aufstellungsbeschlusses am 20.05.2021 mit dem alleinigen Zweck der Errichtung eines Rechenzentrums. Nach den Mitteilungen des Gemeindevorstands der Gemeinde Schöneck an die Gemeindevertretung in deren Sitzung vom 21.07.2022 wurde der Kaufvertrag mit der Fa. Hetzner am 22.06.2022 beurkundet, nachdem die Gemeindevertretung bereits am 16.12.2021 einen Beschluss zum Verkauf an die Fa. Hetzner über die gesamte Fläche (ohne Verkehrsfläche) gefasst hatte. Der Kaufvertrag sei aufschiebend bedingt und komme dann zustande, wenn der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ in Kraft trete. Ausgehend von einer falsch dargestellten Zielsetzung wurden konsequenterweise in der Begründung, bei den erstellten Gutachten und in den Festsetzungen die Spezifika der Anforderungen eines Rechenzentrumsbetriebs nicht berücksichtigt.

Die Textfestsetzung 1.1 im Planteil des B-Plans „Rechenzentren sind zulässig“ ist planungsrechtlich nicht begründet und auch nicht wieso nicht auch andere Nutzung zulässig sein könnten. Der Begriff des „Rechenzentrums“ ist im Regionalplan und RegFNP nicht genauer beschrieben. Zudem wird der Begriff auch durch die Gemeinde und den Investor unterschiedlich verwendet. Während teilweise der gesamte Komplex mehrerer Hallenbauten als „Rechenzentrum“ bezeichnet wird, wird der Begriff auch als Rechenzentrums – Untereinheit innerhalb einer Halle verwendet. Die Textfestsetzung hat keine planungsrechtliche eindeutige Grundlage.

### **3. Alternativenprüfung**

Im Rahmen der Vorlage IX/153.0 des Regionalverbandes stellt die Gemeinde Schöneck im „Formblatt zur Ausnahme vom Flächenausgleich“ fest, dass es keine anderen RegFNP-Flächen gäbe, auf denen das Rechenzentrum (RZ) gebaut werden könnte. Da es sich aber bei dem Rechenzentrum um ein besonderes Bauvorhaben handelt, das offensichtlich aufgrund seiner besonders großen Flächenverbrauchs nicht in bestehende RegFNP-Flächen passt, wäre es auch erforderlich gewesen, eine Prüfung vorzunehmen, ob solch ein RZ auch an einer anderen Stelle in Schöneck gebaut werden könnte. Es wäre also ein Vergleich mehrerer Planungsoptionen erforderlich gewesen, die jeweils nach den Kriterien des Umweltberichtes (UVP-Gesetz, Boden, Luft, Natur, Wasser, usw.), Stromanbindung, Verkehr) hätten verglichen werden müssen, ob z.B. nicht an einem anderen Ort innerhalb der Gemeinde Schöneck das geplante RZ möglicherweise auch gebaut werden könnte.

Nur um ein *Beispiel* zu geben (nicht dass wir diese Standorte vorschlagen würden), hätte man aber planungsrechtlich erforderlich andere Standorte wie westlich der L 3009, nördlich des ALDI-Marktes oder nördlich der B 521 südlicher Ortsausgang von Büdesheim (beide letzteren mit besserer Stromanbindung ans Umspannwerk, die am gewählte Standort nicht ausreichend gesichert ist) oder weitere Standorte in einer Alternativenprüfung vergleichend einbeziehen müssen.

Es wird nur behauptet (S.54) dass Alternativen „möglicherweise“ zu einer erhöhten Belastung des Landschaftsbildes und der Auswirkung des Verkehrs hätten führen können. Dies zeigt, dass der Planer an Alternativen gedacht hat, möglicherweise auch konkretere, diese aber nicht benennt

und nicht konkret vergleicht. Zudem werden nur zwei von vielen Wirkfaktoren benannt, so dass schon diese „mögliche Alternativenprüfung“ von vornherein unvollständig ist.

Eine umfassende Alternativenprüfung, nicht nur was die Bauweise des Rechenzentrums betrifft, sondern auch was dessen Standort betrifft, ist unterblieben. Schon damit ist die planungsrechtliche Rechtfertigung des Standortes sowie dessen Flächenausweitung nicht gegeben.

Eine Alternativenprüfung wäre zudem auch aus naturschutzrechtlicher Sichtweise erforderlich, da der Eingriff in das Populationsgebiet des Feldhamsters eine Ausnahme erfordert. Wir gehen davon aus, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorliegt oder nicht auszuschließen ist und daher, wenn das Vorhaben verfolgt werden soll, eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich wäre. Eine solche Ausnahme ist jedoch nur zulässig, wenn „zumutbare“ Alternativen nicht gegeben sind.

Der Mangel der fehlenden Alternativenprüfung führt auch auf einen grundlegenden Mangel der aktuellen Regionalplanung. Es gibt keine Planung für mögliche Standorte von Rechenzentren. Dies verwundert, als doch der damalige Verbandsvorsitzende des Regionalverbandes, Horn auf einer Veranstaltung zwar von der „Goldgräberstimmung“ des Baus der Rechenzentren sprach, sich aber gegen eine Regionalplanung für Rechenzentren aussprach. Diese könnte ja Konflikte vermeiden, Schwerpunkträume definieren, wo der Eingriff in die Natur minimiert wäre, gute technische Anschlussbedingungen an Strom und (Ab-) Wärmeleitungen bestehen. Eine solche Planung liegt aber nicht vor und wird aktuell nicht beabsichtigt, entgegen den Planungsaufgaben des Regionalverbandes FRM. Im konkreten Fall kann daher kein Verweis auf andere mögliche Standorte von RZ erfolgen, sondern hätte eine Alternativenprüfung nun im Einzelfall erfolgen müssen.

Der Hinweis, dass aufgrund der Lage einer Glasfaser-Backbone-Leitung an der Hohen Strasse das RZ an dieser Stelle gebaut werden müsse, geht fehl, da der erforderliche Anschluss an diese Leitung auch ohne weiteres an jede andere Stelle in Schöneck verlegt werden kann.

Die Stromversorgung am vorgesehenen Standort ist nicht gesichert, so dass ein Standort in der Nähe des Umspannwerks zwischen Büdesheim und Karben eher in Frage kommen würde, zumal ohnehin gesagt wird, dass eine weitere Stromversorgung neben dem noch nicht gesicherten Anschluss an das Umspannwerk Windecken erforderlich wäre.

Jedenfalls ist eine Alternativenprüfung, die mehrere Standorte hinsichtlich mehrerer Kriterien vergleicht, dabei auch andere Rechenzentrumsbauweisen anderer Anbieter einbezieht, nicht durchgeführt worden. Es scheint, dass die (vertragliche) Festlegung der Gemeinde Schöneck auf diesen einen RZ Betreiber, der nur so baut, dass sein Konzept den gewählten Standort erfordert sowie dessen flächenverbrauchende Erweiterung die Planung des B-Plans bestimmt. Damit ist diese Bebauung aber nicht zwingend um „die Bedürfnisse der IT-Branche“ zu befriedigen. Es könnten auch andere Betreiber die gleiche Dienstleistung mit geringerer Umweltauswirkung liefern. Die Bindung an einen Investor der versucht seine Planvorstellungen – auch entgegen den Festlegungen des RegFNP umzusetzen, verkehrt die kommunale Planungshoheit ins Gegenteil. Umgekehrt sollte es die Kommune sein, die den öffentlich rechtlichen Rahmen vorgibt. Wenn ein

vorhabensbezogener B-Plan erstellt wird, müssen alle Auswirkungen und der Umfang des Projektes zuvor bekannt sein und beschrieben werden. Dies ist hier nicht der Fall. Bei einem angebotsbezogene B-Plan würde man ein offenes Verfahren gestalten, dass offen ist für jegliches Gewerbe. Das ist hier auch nicht der Fall. Ein B-Plan der aber nur scheinbar offen ist für „Gewerbe“ und „Rechenzentrumsbetreiber“ aber in Wirklichkeit schon durch die Anforderungen des vertraglich in den Schuhen stehenden Investors ist, kann nicht den Anforderungen des BauGB genügen. Insbesondere nicht, wenn die Vorstellungen des Investors Zielen der Regionalplanung entgegenstehen und gegen diese verstoßen wollen. Die Kommune macht sich dabei auf nur zum Umsetzer der Vorstellungen ohne selbst die abgestimmten Ziele der Regionalplanung zu verteidigen. Daher ist die Vorlage des B-Plans schon hinsichtlich der Begründung rechtlich hinfällig.

Wir fordern daher eine Prüfung und Vergleich von Alternativen a) mit einer mehrgeschossigen Bauweise auf dem im RegFNP ausgewiesenen Gebiet b) eine der Firma Hetzner üblichen flachen Bauweise auf diesem Gebiet c) der Prüfung mind. drei weiterer Alternativen mit anderen Bauweisen des RZ an anderer Stelle in Schöneck, d) der Prüfung einer Alternative auf dem Gebiet des benachbarten Baukontors, gfls. auch in einer Überdachung von Parkplätzen.

#### **4. Klimaschutz, Immissionsschutz**

Das BauGB sowie Einzelgesetze fordern Maßnahmen für Klimaschutz global und lokal und zur Klimaanpassung. Der Plan greift in ein Vorbehaltsgebiet lokaler Klimafunktionen ein.

Im Kapitel 4 der Begründung wird diese Eigenschaft des Gebietes nicht untersucht und bewertet. Ein klarer Abwägungsfehler.

Im Plangebiet soll Fotovoltaik „in Hinblick auf den notwendigen Energiebedarf“ festgesetzt werden. Es fehlt aber eine Abschätzung, wie hoch der Energie /Strom-Bedarf sein wird und welchen (wohl eher geringen) Anteil die PV hierzu leisten kann. Irreführend ist, dabei, dass die Dachneigung variabel festgelegt werden soll, entgegen der Tatsache, dass bei einer Dachneigung nach Süden der höchste Stromertrag folgt.

Ansonsten enthält dieses Kapitel nur allgemeine Aussagen über Klimaschutz und Klimaanpassung, die sich aber nicht konkretisierend auf das Baugebiet oder das Bauvorhaben beziehen.

Es ist daher erforderlich, eine Klimafunktionsuntersuchung für das Baugebiet und umliegende Gebiete durchzuführen.

Es ist erforderlich, eine Untersuchung und Bewertung der Freisetzung von Abwärme in die Luft ausgehend vom Rechenzentrum durchzuführen, wie dies bei RZ ansonsten üblich ist. (in einem B-Plan in Frankfurt Sossenheim wurde die Freisetzung von Wärme im B-Plan geregelt und im Immissionsschutzverfahren geprüft)

Es ist erforderlich, eine Untersuchung und Bewertung der Freisetzung der Abgase der erforderlichen Notstromdieselanlagen (NDMA) für das Rechenzentrum durchzuführen. Insbesondere ist eine Betrachtung der Deposition der Abgase (Stickstoff, Schwefel, Staub) in umliegende Gebiete und die Auswirkung auf die dortige Fauna und Flora und der Landwirtschaft durchzuführen. Bekanntlich stellen die Notstromdiesel aufgrund sehr hoher spezifischer

Emissionen auch wenn sie nur im Testbetrieb laufen, einen erheblichen Schadstoffeintrag in die Umwelt und Umgebung dar.

## **5. FFH -Verträglichkeit in Bezug auf das Waldgebiet Kilianstädten/Büdesheim (FFH 5719-302 )**

Die FFH-Vorprüfung geht zwar auf mögliche Auswirkungen des Rechenzentrums im Betrieb ein. Hierbei wird der Faktor Lärm nur cursorisch und nicht quantifiziert behandelt. Die für Rechenzentren offenkundigen Auswirkungen Abwärme und Abgase von Notstromaggregaten werden jedoch in keiner Weise behandelt. Die FFH-Vorprüfung ist daher unvollständig und muss neu erstellt werden auf Basis konkreter Angaben des RZ-Betreibers. Wenn schon ein B-Plan für ein bestimmtes Projekt erstellt werden soll, dann müssen auch dessen konkrete und aus anderen Objekten des Investors übertragbare Auswirkungen betrachtet werden. In Folge der erneuten FFH-Vorprüfung ist der B-Plan insgesamt sodann neu auszulegen.

## **6. Bodenschutz**

Wie auch in der Begründung erwähnt, liegen im Plangebiet sehr hochwertige Böden (Ertragspotential 4-5 , hoch bis sehr hoch) mit Ackerzahlen von 65 bis 80 vor. „Der Eingriff in den Bodenhaushalt wird durch die Größe der versiegelbaren Fläche auf sehr guten Ackerböden erheblich sein“, stellt die Begründung des B-Plans selbst dar. Es wird jedoch keine Folgerung und keine Abwägung getroffen. Gerade in dem Bereich, der aufgrund alleinig des Interesses des Investors erweitert werden soll, der eine flächenfressende Bauweise seiner RZ aufweist, wird im östlichen Teil besonders guter Boden versiegelt und damit in allen seinen Funktionen vernichtet werden. Dies ist nicht hinnehmbar! Aufgrund der fehlenden Bewertung und Abwägung dieser Bodenvernichtung ist gemäß Bodenschutzgesetz die Planung nicht begründet und nicht akzeptabel. Sie widerspricht dem Gebot, mit Boden sparsam umzugehen und insbesondere besonders gute Böden nicht zu überbauen. Wiederum verweist dies auf die nicht erfolgte Alternativenprüfung und die damit verbundene Suche nach weniger wertvollen Böden.

Gemäß dem Fachbeitrag Boden verbleiben nach Abzug eines minimalen Ausgleichs 119 Bodenwertpunkte, die durch 238.000 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden sollen. Die Frage, ob und wo diese Biotopwertpunkte tatsächlich verlässlich und dauerhaft gesichert werden, soll hier außen vor bleiben. Wir widersprechen aber der fachlich unzulässigen Umrechnung von Bodenwertpunkten in Biotopwertpunkte, das damit die besonderen Eigenschaften von wertvollen Böden (Grundwasserbildung und -haltung, CO<sub>2</sub>-Bindung und Klimaschutz, Milliarden von Kleistlebewesen, Humusbildung, usw.) in keiner Weise einfach umgerechnet werden können. Mit der geplanten Umrechnung für die es auch noch keine fachliche oder gesetzliche Grundlage gibt, kann kein Ausgleich für den Schaden im Bereich Bodenschutz geleistet werden. Er kann auch nicht nach Umrechnung in Biotopwertpunkte in Geld erfolgen. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden ist daher nicht gegeben. Der B-Plan hat keine Grundlage in Hinblick auf den Bodenschutz und ist daher gesetzeswidrig.

## **7. Naturschutz**

Wir erneuern und bekräftigen die Stellungnahme und Hinweise im Schreiben der HGON vom 31.5.2021 (siehe Anlage 1.2 der ausgelegten Unterlagen, dort ab Seite 29. Jeglicher Verlust von

Ackerflächen in Populationsräumen des Feldhamsters führt bei derzeit schon schlechtem Erhaltungszustand zu einer Verschlechterung und steht damit den Anforderung des FFH-Ziels, den Erhaltungszustand zu verbessern, entgegen und ist daher nicht zulässig.

Hinsichtlich des Feldhamstervorkommens geht die Begründung des B-Plans von einer Betroffenheit der im Bereich des B-Plans und dessen Umgebung liegenden bedeutsamen Feldhamsterpopulation aus. In der Sache, dass bei Bau und Betrieb des geplanten Rechenzentrums Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatschG erfüllt sind, besteht kein Dissens. Die Frage ist hingegen, ob diese nicht durch eine andere Planung von vornherein vermieden oder minimiert werden könnten. Der Fachbeitrag Feldhamster (Dr. Raskin) setzt sogleich an § 44 BNatschG und § 15(1) BNatschG an, wonach eine CEF-Maßnahme nach § 44 (5) Ziffer 2 beabsichtigt ist. Hierbei wurde jedoch die zuvor gemäß § 15 (1) zu lösende Frage, ob es zumutbare Alternativen gibt, im Rahmen dieser Überlegung völlig außen vorgelassen. Bevor also die Frage der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme beurteilt werden muss, sind zumutbare Alternativen zu prüfen: *„Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“* (§ 15(1) BNatschG). Dies ist nicht erfolgt, woraus folgt, dass die Festsetzung von CEF-Maßnahmen nicht gerechtfertigt ist und damit der feststellte Verbotstatbestand nach § 44 BNatschG zu Unwirksamkeit und Rechtswidrigkeit des B-Planes führt.

Von den strengen Verboten des § 44 BNatschG sind nach § 45 (7) BNatschG auch Ausnahmen möglich. Diese setzen jedoch voraus, dass das jeweilige Vorhaben hohen Anforderungen hinsichtlich seiner Notwendigkeit erfüllt, z.B. aus öffentlichem Interesse, der nationalen Sicherheit, der Versorgungssicherheit und *„anderen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“* § 45(7) Nr. 5 BNatschG. Dieser Nachweis ist jedoch weder von Investor, der Gemeinde noch vom Fachplaner geführt worden. Und auch hier gilt: *„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.“* Beides ist nicht nachgewiesen, weder dass es keine zumutbaren Alternativen gibt, noch dass sich durch die Maßnahme der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Der Feldhamster ist weltweit vom Aussterben bedroht und als FFH Anhang IV Art, hat Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz des Feldhamsters und fällt unter die Verbote des § 44 BNatschG. Die letzten 10 hessischen Populationen befinden sich 2022 allesamt erneut in einem schlechten Erhaltungszustand, was auch die beiden noch besetzten Populationen im Main-Kinzig-Kreis miteinschließt. Die Ergebnisse der durch das HLNUG beauftragten Erfolgskontrolle von Schutzmaßnahmen 2022 zeigten in den betroffenen Populationsgebieten „26-Windecken-Bruchköbel“ eine Baudichte von 1,0 Bauen/Maßnahme und im Populationsgebiete „25-Bad-Vilbel-Schöneck“ eine Baudichte von 2,2 Bauen/Maßnahme. Als Guter Erhaltungszustand gilt ein Mindestbesatz von 6 Bauen/Maßnahme und eine Besetzung von mind. 70% (s. Artenhilfskonzept Feldhamster, 2017). Auch dies wird mit 46% in „25-Bad-Vilbel-Schöneck“ und 30% in „26-Windecken-Bruchköbel“ nicht erreicht. Beide Populationen befanden sich nach diesen Kriterien



zuletzt 2017 in einem guten Erhaltungszustand. Betrachtet man die Daten aus den Sommerkartierungen, wird auch hier eine Baudichte von 0,52 Bauen/ha erreicht, was weit von den mind. 2 Bauen/ha für einen guten Erhaltungszustand entfernt ist. Somit ist eindeutig belegt, dass die Feldhamsterpopulation im MKK seit Jahren in einem schlechten Erhaltungszustand ist und sich nicht erholt bzw. immer weiter verschlechtert. Somit ist jeder Eingriff in die Population als eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einzustufen, da die bereits angeschlagene Population weiter beeinträchtigt wird. Besonders fatal ist der Verlust von Lebensraum durch Bebauung, da dies nicht rückgängig gemacht werden kann. Gleichzeitig geht hier nicht nur die tatsächlich bebaute Fläche für den Feldhamster verloren, sondern auch der Bereich in einem gewissen Radius um den Eingriff. Da der Feldhamster ein scheues Tier ist, wandert dieser bei zu großer Störung ab. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass hier nicht nur die 12,7 ha als Lebensraum für den Feldhamster verloren gehen, sondern bis zu 500 m Radius um die Baufläche herum, da diese durch erhöhte Licht- und Lärmquellen sowie durch ansteigenden Verkehr gestört werden. Des Weiteren liegt das geplante Bauvorhaben im östlichen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters im MKK, in dem während der letzten Jahre immer weniger Nachweise des Feldhamsters erbracht werden konnten. Durch den Verlust des Lebensraumes, würde die Verbreitung im östlichen MKK weiter geschwächt werden und trotz intensiver Schutzbemühungen zur Auslöschung des Feldhamsters in der Population „26-Windecken- Bruchköbel“ bedeuten können.

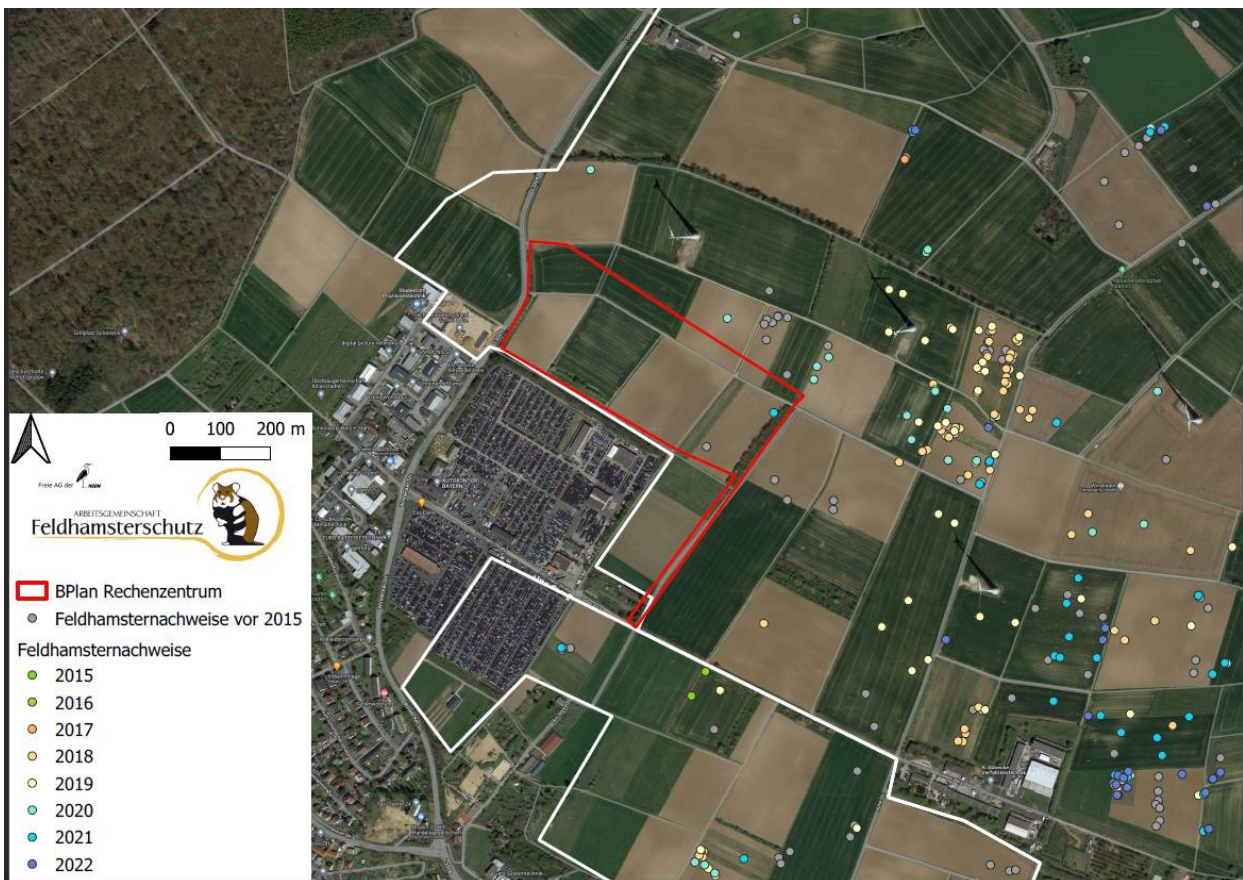


Abbildung 1: Übersichtskarte der Baufläche sowie von Feldhamsternachweisen in und um die Fläche von 2012 bis 2022

Ebenso ist der Schutz für die **Feldlerche** nicht gegeben. Es ist nicht beweisend dargelegt, dass die CEF-Maßnahme für den Feldhamster auch gleichermaßen für die Feldlerche wirksam und funktionell ist. Eher ist davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist. Zudem haben sich CEF-Maßnahmen für die Feldlerche bei anderen B-Plänen (Logistikzentrum Hammersbach) als nicht dauerhaft tragfähig erwiesen. In der Begründung und Umweltbericht ist nur die Rede von einer „Neuschaffung von 2 Bruthabitaten“ für die Feldlerche, ohne dass diese Maßnahme weiter konkretisiert wird. Sie ist daher unsererseits nicht prüfbar.

Zum ebenso geschützten **Rebhuhn** fehlen Untersuchungen und Bewertungen.

Der Artenschutzfachbeitrag der Firma BLU stammt aus dem Jahr 2015 und bezieht sich explizit auf das noch nicht erweiterte Baugebiet anhand eines Plans einer möglichen eher kleinteiligen Bebauung durch Gewerbe aus dem Jahr 2009. Es wäre daher ohnehin eine neue aktuellere Untersuchung erforderlich, die sich auf das gesamte Gebiet der aktuellen Planung bezieht. Der Artenschutzbeitrag ist daher für die aktuelle Vorlage nicht brauchbar. Damit liegt kein Artenschutzbeitrag bezogen auf den beantragten B-Plan vor.

Auch der weitere Artenschutzbeitrag von Malten vom Januar 2022 bezieht sich nur auf das frühere kleinere Baugebiet. Bei der Beschreibung der Begehungen fehlen Hinweise, welcher Bewuchs auf den Feldern vorlag. Die Fotos, die sicherlich zu Zeiten der Begehung erfolgten, zeigen gepflegte und geeggte Ackerflächen auf denen keine Feldhamsterbaue gefunden werden können. Dieser Artenschutzbeitrag ist daher auch nicht brauchbar.

Ein weiteres Gutachten wurde von Heuer-Döring vom Mai 2021, dass im März 2021 beauftragt worden war, vorgelegt und ist ebenfalls als nicht spezifisch für die aktuelle Planung anzusehen. Es erfolgte nur eine Begehung zur in Augenscheinnahme, damit das Büro das Gebiet gesehen hat. Ansonsten bezieht sich dieses Gutachten auf die gleiche kleinere, mit der Planung nicht identischen Fläche und auf die anderen Gutachten. Das Gutachten verweist immerhin darauf, dass die Fläche eine Potentialfläche für den Feldhamster ist. Formell erfüllt es aber trotz im Gutachten erwähnten Kenntnis der Neuplanung und Ausweitung der Fläche nicht die Anforderungen an ein Artenschutzgutachten für die vorliegende Planung.

Obwohl drei „Artenschutzbeiträge“ vorliegen, die wiederholt die Rechtslage zitieren aber in der Beschreibung der Untersuchungen schwere Mängel aufweisen, liegt ein eigentlicher aktueller Artenschutzbeitrag für das geplante Baugebiet nicht vor. Das im Umweltbericht bezeichnete „Untersuchungsgebiet“ entspricht nicht dem Planungsgebiet des B-Plan Entwurfes. Damit sind Umweltbericht und Begründung nicht verwendbar. Der Artenschutzbeitrag muss neu erstellt werden bezogen auf die tatsächliche Fläche des B-Plans. Es muss eine erneute öffentliche Auslage des B-Plans erfolgen. Alles andere wäre rechtswidrig.

## **8. Grundwasser**

Aufgrund der klimatisch bedingten Rückgänge der Niederschläge kann Schöneck nicht mehr mit Wasser aus dem Vogelsberg versorgt werden. Die eigentlich als Reservebrunnen deklarierten lokalen Brunnen Hellerborn und Wolfsbrunnen übernehmen daher die Wasserversorgung Kilianstädtens. Das Rechenzentrum soll im Wasserschutzgebiet des Brunnen Hellerborn gebaut

werden. Ca. 12 Hektar Boden werden versiegelt und stehen nicht mehr zur Grundwasserbildung zur Verfügung.

Die hydrogeologische Stellungnahme des Bebauungsplans vom 12.01.2022 basiert auf einem Gutachten sowie auf Entnahmedaten aus den Jahren 1963-1968. Daher ist ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.

Die Beschreibungen im Hydrogeologischen Gutachten (Firma GWW) und im Umweltbericht (S. 13f) sind nicht konsistent. Zum einen wird von einer „zusätzlichen Flächenversiegelung“ VON WEITEREN 47.253 m<sup>2</sup> gesprochen. Andererseits ist die Rede von „seinerzeit geplanten rd. 47.253 m<sup>2</sup> AUF insgesamt 126.517 m<sup>2</sup>. Der Widerspruch ist offensichtlich. Daher ist das Gutachten neu und klar abzufassen. Es ist eine erneute Auslegung erforderlich, da nicht klar ist, auf welche hier widersprüchlichen Werte sich der Gutachter bezogen hat.

Soweit die Einschätzung des Gutachters darin besteht, festzustellen, dass nur eine zusätzliche Versiegelung von 1,4 – 3,6% des Einzugsgebietes des Gewinnungsgebietes vorliegt, mangelt es an der Einschätzung inwieweit dies erheblich ist. Der Gutachter GWW tut dies durch die Verwendung eines Ausrufszeichens (!) ab, erhärtet dies aber nicht argumentativ. Tatsächlich gilt im Wasserrecht das Verschlechterungsgebot, so dass auch Minderungen um 1,4-3,6% als deutliche Minderung zu bewerten sind. Dass und ob ein Wasserrecht nicht genutzt wird, tut hier nichts zur Sache, da Trinkwasser auch ein Vorsorgetatbestand ist.

Daher ist das Vorhaben (wasser-)rechtswidrig, falls kein Ausgleich oder Kompensation durch Infiltration des Regenwassers aus dem Plangebiet erfolgt. Der Gutachter schreibt sodann über eine Regenrückhaltung in Zisternen, die aber mit der Vermeidung übermäßiger Einleitungen in den Vorfluter zu tun hat, als mit der möglichen Versickerung des anfallenden Regenwassers.

Es wird daher gefordert, ein neues Gutachten erstellen zu lassen und hierbei eine Versickerung des anfallenden Regenwassers vorzusehen. Regenrückhaltung dient dem Überschwemmungsschutz. Zisternen dienen der Nutzung des Regenwassers z.B. für Toiletten und Reinigung der Gewerbegebäude. Diese sind ohnehin gemäß Hess. Wassergesetz vorzuschreiben.

## **9. Spezifische Fragen zu einem geplanten Rechenzentrum**

Es wurde schon dargelegt, dass die Begründung und Zielsetzung der Planung eigentlich offen ist für eine allgemeine Ansiedlung von (mehreren) Gewerbebetrieben, aber über die Öffnung in den Textfestsetzungen, dass die Ansiedlung von Rechenzentren zulässig sei, der Weg freigemacht werden soll für ein großes Rechenzentrum mit dessen Betreiber schon Verträge mit Bindung an den B-Plan vereinbart wurde, obwohl die Spezifika des Vorhabens im B-Plan nicht berücksichtigt werden, verbunden mit der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens des Bebauungsplans. Wie dargelegt, ist dies planungsrechtlich keine korrekte Vorgehensweise.

Umgekehrt hätte die Möglichkeit bestanden, seitens der Gemeinde Schöneck diese geplante Ansiedlung eines Rechenzentrums klarer und transparenter auch bezüglich des Planungsrechts anzugehen. Dann wäre es nämlich explizit gefordert gewesen, sich mit den tatsächlich bei einem RZ zu erwartenden Auswirkungen zu befassen. Als Beispiel sei angeführt, wie die Stadt Hanau dies

gemacht hat. Dort wurde neben dem Bebauungsplan auch ein städtebaulicher Vertrag erstellt. Darin wurden zum B-Plan 915.3 „Gewerbegebiet Groß-Auheim Kaserne“ konkrete Vereinbarungen zur Energieeffizienz des RZ, dessen Stromverbrauch, der Abwärmenutzung, der Nutzung von regionalem Strom aus erneuerbaren Energien getroffen. Auch die Gemeinde Schöneck hätte solche Festlegungen teils im B-Plan, teils in einem städtebaulichen Vertrag vereinbaren können. Dies ist nicht erfolgt. Wir fordern daher, falls die Planung eines RZ weiter verfolgt wird, solche Festlegungen in einem städtebaulichen Vertrag mit dem potentiellen Investor zu vereinbaren, mit der Öffentlichkeit zu erörtern und dann gemeinsam mit einem neuen B-Plan-Entwurf vorzulegen.

Die Gemeinde Schöneck ist dazu auch auf Grundlage des § 1 a BauGB verpflichtet, der die Gemeinde verpflichtet weitergehende Anforderungen des Umweltschutzes in der Bauleitplanung umzusetzen, wie u.a.

*(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.*

*(2) **Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden**; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen **auf das notwendige Maß zu begrenzen.** (...)*

*(5) Den **Erfordernissen des Klimaschutzes** soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*

Und in BauGB § 1 (7) wird gefordert:

*f) die Nutzung **erneuerbarer Energien** sowie die **sparsame und effiziente Nutzung von Energie***

Alle diese Aspekte hat die Gemeinde Schöneck in der Bauleitplanung in Zuwiderhandlung und unzureichender Umsetzung des BauGB übergangen.

Daher fordern wir:

- Minimierung der Nutzung von Grund und Boden auf das bisher im RegFNP festlegte Maß. Keine Erweiterung des Baugebietes, da es Betreiber von RZ gibt, die durch mehrstöckige Bauweise die Nutzung des Bodens minimieren.

- Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für das Rechenzentrum. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung der Abwärme, so weitgehend wie möglich. Aktuell soll bis Ende des Jahres zudem auf Bundesebene das Energieeffizienzgesetz die Vorgabe machen, dass bei neuen Rechenzentren mindestens 30% ihrer Abwärme genutzt wird. Zugleich sollen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene Gesetze verabschiedet werden, die den Kommunen eine Pflicht zur Wärmeplanung vorgeben. Die Vereinbarung der Abwärmenutzung aus dem RZ könnte mit einer Planung eines Wärmenetzes für Kilianstädten verbunden werden. Diese Bereitstellung von

Abwärme aus dem RZ könnte wiederum dafür sorgen, dass die künftigen in Gebäuden eingesetzten Wärmepumpen weniger als die Hälfte Strom benötigen, um das Temperaturniveau in den Gebäuden zu erreichen. Ähnliche Projekte wurden in Bad Nauheim durchgeführt („kalte Fernwärme“) und sind mit Abwärme aus einem RZ in Frankfurt-Griesheim geplant. Ebenso gibt es Pläne zur Abwärmenutzung aus RZ in Raunheim und Hattersheim. In den Niederlanden ist die Möglichkeit zum Bau eines RZ mit einer Abwärmenutzungspflicht verbunden, so dass neue RZ nur noch mit Abwärmenutzung realisiert werden.

Insgesamt könnte diese Abwärmenutzung zu einer erheblichen Energie- und Kostensenkung bei den Energieverbrauchern beitragen. Durch günstigeren Ersatz von Heizsysteme mit Erdöl und Erdgas wäre dies eine Maßnahme, die erheblich zum Klimaschutz in Schöneck beitragen könnte. Solche Maßnahmen wären, wenn sie in der Hand der Kommunen durchgeführt würden nach der Klimaschutzförderung des Landes Hessen bis zu 100 % förderbar. Ohnehin gibt es eine Förderung für die Verlegung der Wärmeleitungen. Da eine solche Maßnahme machbar ist, besteht auch die Pflicht für die Gemeinde Schöneck, eine solche Planung gemäß § 1 a BauGB durchzuführen, oder ansonsten nachzuzweisen, dass dies nicht möglich ist. Falls der RZ-Betreiber wie es zeitweilig hiess, keine Abwärme anbieten kann, würde dieser als Investor ausscheiden müssen, aufgrund des Konfliktes mit den Zielen des BauGB. Immerhin hat dieser inzwischen verkündet, er könne Abwärme anbieten, hat aber auf Nachfrage nicht mitteilen können, in welchem Medium (Luft, Wasser) dies erfolgen kann.

Der Beschluss der Schönecker Gemeindevertretung vom 06.10.2022, „im Zusammenhang mit der möglichen Errichtung eines Rechenzentrums im Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II durch die Hetzner Online GmbH zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die durch den Betrieb des Rechenzentrums anfallende Abwärme für die Errichtung eines Nahwärmenetzes genutzt und wirtschaftlich betrieben werden kann“ ist zu unverbindlich. Vielmehr müssen die Ergebnisse einer Prüfung zwingend in den Bebauungsplan integriert werden, da eine nachträgliche Umsetzung sich als schwierig oder unmöglich erweisen könnte, insbesondere angesichts der Tatsache, dass mit Beschluss des Bebauungsplans automatisch der Verkaufsvertrag wirksam wird und damit kaum mehr Verhandlungsmöglichkeiten mit dem Investor bestehen.

Es wäre erforderlich, nach § 1 a BauGB i.V.m. § 1 (7) f dass sichergestellt wird, dass erneuerbare Energien effizient genutzt werden. Dies kann erfolgen, indem im B-Plan sowie einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor vereinbart wird, dass der Strom für das RZ nur aus erneuerbaren Energien stammt, bzw. zur Vermeidung eines weiten Transports und der Notwendigkeit neuer Stromleitungen, dass dieser aus der Region von 50-100 km um das RZ bezogen wird. Es wäre erforderlich, dass vereinbart wird, dass die Nutzung in effizienter Weise mit einem PUE-Faktor unter 1,2 erfolgt. Man könnte ähnlich wie in Hanau auch vereinbaren, dass eine Pönale seitens des Betreibers zugunsten lokaler Klimaschutzmaßnahmen gezahlt werden muss, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

Da die Notstromdieselaggregate teils sehr hohe Schadstoffemissionen von Stickoxiden, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und Feinstaub aufweisen, kann im Bebauungsplan eine Begrenzung der Emissionen sowohl spezifisch pro m<sup>3</sup> als auch absolut aufgenommen werden (§ 9 (23) BauG). Die Emissionen erfolgen zwar – falls kein Notstromfall über mehrere Tage auftritt – zwar nur im

Test- und Probetrieb, können aber auch dann zeitweilig erheblich sein, da die Aggregate um den Faktor 10 - 50 fach höhere Emissionen aufweisen als schadstoffreduzierte LKW-Motoren. Dass in unmittelbarer Nähe auch solche Emissionen durch den Autokontor und den Verkehr auf der Straße auftreten kann keine Ausrede sein, im Gegenteil kommen nun die Emissionen der Notstromdiesel hinzu. Daher fordern wir, dass ein Gutachten erstellt wird zu den Schadstoffemissionen und Immissionen durch die zahlreichen Notstromdiesel. Diese Fragestellung wird im B-Plan und der Begründung völlig umgangen. Dies erfolgt mit dem „Trick“ der Argumentation, dass man nicht wisse, welches Gewerbe sich dort ansiedeln würde, obwohl es klar, ist, dass es ein RZ mit Notstromdiesel werden soll. Zur Festsetzung von Schadstoffgrenzen bietet sich der §9 (23) BauGB nicht nur an, sondern es ist ein Gebot des Umweltschutzes nach § 1 BauGB, dass angesichts der Erwartung solcher Emissionen, auch solche Festsetzungen schon im B-Plan und nicht erst im Rahmen eines Verfahrens nach BlmschG erfolgen:

§9 (23) Gebiete, in denen a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,**

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische **Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung** getroffen werden müssen, (...)

Zudem ist eine Lagerung von Dieselkraftstoff/Heizöl in erheblichem Umfang für die Notstromaggregate erforderlich. Der Main-Kinzig-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 2.6.2021 daraufhin gewiesen, dass eine solche Lagerung im Wasserschutzgebiet absolut nicht zulässig sei. Trotz dieses Hinweises ist eine Abarbeitung der Fragestellung in der Vorlage des B-Plans nicht erfolgt. Diese Frage sollte daher zuallererst geklärt werden, denn diese würde im negativen Fall kein Rechenzentrum erlauben, da diese immer Notstromaggregate erfordern. Hilfsweise müsste der Betreiber auf Brennstoffzellen mit Wasserstoff umstellen.

In Ziffer 10.1.2 wird auf eine mögliche Ausnahmegenehmigung für einen besonderen 60 m<sup>3</sup> Diesel fassenden Tank verwiesen. Ein ähnlich großes RZ in Frankfurt plant Lagertanks von 360 m<sup>3</sup> für eine Laufzeit der Reservediesel von ca. 100 h (ca. 5 Tage). Mit maximal 60 m<sup>3</sup> Diesel beträgt die Nutzungsdauer bei Notstromdiesel mit 135 MW Feuerungsleistung und 45 MW Stromleistung gerade 4-5 Stunden. Das würde bedeuten, dass bei einer Unterdimensionierung ein erhebliches Verkehrsaufkommen zur Nachlieferung von Diesel resultieren würde. Gemäß Notfallszenarien kann es aber sein, dass auch die Treibstoffversorgung (Pumpen in Tankstellen) nicht gesichert ist, so dass das RZ aufgrund der wasserrechtlichen Einschränkung keine ausreichende Notstromversorgung für seine Kunden darstellen kann und damit am Markt nicht bestehen kann. In jedem Fall ist diese Frage der Ausnahmegenehmigung und dessen Reichweite nachzuarbeiten, um nachzuweisen, dass ein Betrieb eines RZ überhaupt möglich ist.

Wir verweisen auch auf die Hinweise des Regionalverbandes FRM vom 1.6.2021 zur Lagerung von Diesel, zur Lärmemissionen und der Nutzung von Abwärme auf die in der Vorlage nicht eingegangen wird. Damit sind wichtige Planungshinweise nicht abgearbeitet worden.

Die Schallemissionsprognose befasst sich nur mit der Einwirkung von Schall aus den bestehenden Windenergieanlagen. Es wäre erforderlich, diese Schallwirkung durch die Bewertung der von den Notstromdieselaggregaten sowie den Rückkühlern der Abwärme (Luftdurchsatz) ausgehenden Schallemissionen zu ergänzen.

Die Abwärme, soweit diese nicht abgeführt und anderweitig genutzt wird, führt zu einer lokalen Erwärmung und Veränderung des lokalen Kleinklimas. Dies kann Auswirkungen auf die Natur und die Landwirtschaft haben, zumal das Gebiet Vorbehaltsgebiet für lokale Klimafunktionen hat. Dies ist gutachterlich zu bearbeiten und vorzulegen.

Der B-Plan ist daher in Hinblick auf den Lärm ausgehend von einem Rechenzentrum unzureichend und muss nachgearbeitet werden. Dies kann nicht auf spätere Immissionsschutz Zulassungen verschoben werden, da auch der Lärm auf der Ebene des B-Plans insgesamt mit bestehenden und künftigen Lärmquellen behandelt, abgearbeitet und bewertet werden muss.

Die Vorlage des B-Plans ignoriert die Anforderungen und Erfordernisse des Baugesetzbuchs zum sparsamen Umgang mit dem Boden, des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. In allen diesen Punkten ist der B-Plan grundlegend neu aufzusetzen und soweit Festsetzungen im B-Plan nicht direkt erfolgen können durch einen städtebaulichen Vertrag zu ergänzen.

## **10. Versorgung Wasser, Energie**

Hinsichtlich der Versorgung mit Wasser wird nur die Lieferung von Wasser zur Löschwasserversorgung betrachtet. Es fehlt die Untersuchung des Wasserbedarfs für allgemeines Gewerbe. Da aber ein Rechenzentrum geplant ist, ist eine Untersuchung des Wasserbedarfs insbesondere für dessen Verdampfung für die Rückkühlung der Abwärme geboten, die im Sommer nicht für Heizzwecke verwendet werden kann. Dies dürfte eine erhebliche Wassermenge sein. Es ist zu prüfen ob hierzu Regenwasser verwendet werden kann. Ein Nachweis für die sichere und umweltverträgliche Deckung des Wasserbedarfs liegt nicht vor. Möglichkeiten und Vorschriften zur Nutzung des Regenwassers zur Kühlung des RZ wurden entgegen der Vorschriften des Hess. Wassergesetzes nicht umgesetzt. Der B-Plan ist unvollständig und muss überarbeitet werden.

Hinsichtlich der Versorgung mit Energie insbesondere mit einer bis zu 45 GW hohen Stromleistung liegen keine Angaben vor. Es wird davon gesprochen, dass eine Leitung zum Umspannwerk (UW) Windecken gezogen werden soll, die aber auch nicht für einen „Endausbau“ ausreichend wäre, so dass eine weitere Leitung zum UW zwischen Büdesheim und Karben gezogen werden müsse. Dieses Umspannwerk müsse zudem noch „erweitert“ werden, wozu jegliche Hinweise, ob dies durch den Betreiber des UW Karben möglich ist und genehmigt werden kann. Zu diesen Optionen fehlen jegliche Hinweise, ob dies baulich und energiewirtschaftlich hinsichtlich der Kapazitäten möglich ist. Auch ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass insgesamt auch der Strombedarf von

Schöneck, der auch für Elektromobilität und Wärmepumpen steigen dürfte, inklusive des Bedarfs des RZ gesichert ist.

Es wäre sinnvoll, diese essentiellen Fragestellungen zunächst zu klären, bevor hier Verträge mit der Kommune und durch diese eine Aufstellung eines B-Plans erfolgen, da man sich u.U. auch in Zusammenwirken mit weiteren Restriktionen, die nicht ausreichend geprüft und abgearbeitet wurden (Immissionsschutz, Naturschutz, Raumordnung und Alternativenprüfung) , die weitere Bearbeitung des B-Plans sowie die politisch-fachliche Auseinandersetzung hätte sparen können, wenn zunächst die wesentlichen Grundbedingungen für die Planung gesichert worden wären. So ist festzustellen, dass eine gesicherte ausreichende Versorgung mit Wasser und Strom für das Rechenzentrum nicht vorliegt und die Anforderung des B-Plans dies nachzuweisen, da § 1 (8) Ziffer e des BauGB fordert, die Belange der Versorgung insbesondere mit Energie und Wasser und der Versorgungssicherheit in der Bauleitplanung zu beachten und darzulegen. Da also eine gesicherte Versorgung mit Energie und Wasser für ein Rechenzentrum nicht gegeben ist, ist dies grundlegend nachzuarbeiten, nachzuweisen und dann der B-Plan neu auszulegen.

Diese Stellungnahme wurde durch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen von BUND und HGON erstellt. Im Auftrag und in Abstimmung mit den unterzeichnenden Verbänden (siehe Briefkopf)



Mit freundlichen Grüßen

Werner Neumann  
(BUND Landesverband Hessen e.V. – Kreisverband Wetterau)

Tobias Reiners  
(Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz HGON, Echzell)